

**1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100  
„Gewerbegebiet West, südlich der B 100“  
in Brehna**

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf (Stand Nov. 2024)

Behörde/ Träger öffentlicher Belange  
Hinweise, Anregungen

Auswertung der Stadt  
Abwägung

**1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld**  
Stellungnahme vom 25.02.2025  
Zeichen.: 63-00203-2025-52

<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p>	<p>Formale Beteiligung ist nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.</p> <p>Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet.</p>
---	--

**1.1 Raumordnung**

→ **Zustimmung, Hinweis**

<p>Der Bebauungsplan Nr. 100 „Gewerbegebiet West, südlich der B 100“ in Brehna der Stadt Sandersdorf-Brehna wurde 1991 aufgestellt und als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist im rechts-wirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbe-gebiet dargestellt. Das Plangebiet „Gewerbe-gebiet West, südlich der B 100“ wird seit vielen Jahren gewerblich genutzt.</p> <p>Im Abgleich zwischen bestehendem Bebauungs-plan und stattgefundener Realisierung ergibt sich ein textlicher und zeichnerischer Änderungs-bedarf, der die Grundzüge der Planung jedoch nicht tangiert und mit der Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB nun bereinigt und angepasst werden soll.</p> <p>Von Seiten der Unteren Landesentwicklungs-behörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Übereinstimmung, das Gebiet wird bereits seit über drei Jahrzehnten gewerblich genutzt. Im Rahmen der Gewerbeansiedlungen war jedoch wiederholt festzustellen, dass insbesondere die Realisierung der Zufahrt von der ehemaligen B 100 in das Gewerbegebiet hinein lagemäßig nicht den Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes entspricht.</p> <p>Übereinstimmung, mit dem Änderungsinhalt werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass das Verfahren nach § 13 BauGB anwendbar ist.</p> <p>Keine Einwände zum Änderungsinhalt.</p>
---	---

<p>Entsprechend Nr. 3.3 n) RdErl. des MLV vom 1.11.2018 - 24-20002-01 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt“ ist die vorliegende Maßnahme nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA somit nicht erforderlich.</p>	<p>Übereinstimmung, der Änderungsinhalt ist nicht raumbedeutsam, eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p>
---	--

**1.2 Umweltschutz**  
**1.2.1 Wasserrecht**

→ **Hinweise**

<p>Aus wasserrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Regenentwässerung in eine Zisterne stellt keine gesicherte Erschließung dar.</li> <li>- Die Einleitung des Niederschlagswassers (Überlauf / Entleerung der Zisternen) in den Bachlauf stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 des WHG - Wasserhaushaltsgesetzes - dar, wofür nach § 8 in Verbindung mit § 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Hinweise zur Antragstellung findet der Gewässerbenutzer unter <a href="https://www.anhalt-bitterfeld.de/umweltamt-wasser/niederschlagswasser.html">hhttps://www.anhalt-bitterfeld.de/umweltamt-wasser/niederschlagswasser.html</a>.</li> <li>- Die Anbindung der bestehenden Dachflächen ist mit dem Kanalnetzbetreiber, dem AZV Westliche Mulde, Bahnhofstr. 14a, 06766 Bitterfeld-Wolfen, abzustimmen.</li> </ul>	<p>Es ist bekannt, dass die Regenentwässerung über Zisternen keine gesicherte Erschließung darstellt.</p> <p>Die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser / Oberflächenwasser stellt für die gesamte Ortslage Brehna stets eine Herausforderung dar. Deshalb gibt es vielfältige Überlegungen und jeder Einzelfall wird individuell für sich betrachtet, mit jeweils unterschiedlichen Lösungsansätzen und Konzeptionen. Im Rahmen der nachgelagerten Objektplanung muss der Vorhabenträger den Nachweis erbringen, ob das Niederschlagswasser zwischen gespeichert und azyklisch abgeleitet werden kann (Genehmigung AZV Westliche Mulde) oder über ein dezentrales System, bestehend aus Entwässerungsrinnen, Mulden-Rigolen-Elementen und offenen Versickerungsbecken oder Sickerschächten gedrosselt versickern kann (untere Wasserbehörde des LK ABI). Mit dem Vorhabenträger wurde dieser Sachverhalt offen kommuniziert und das Verfahren ist ihm bekannt.</p> <p>Für ein, in der unmittelbaren Nachbarschaft befindliches, Grundstück liegt ein Bauantrag für ein Projekt vor, das in der internen Ämterbeteiligung des Landkreises erörtert worden ist. Hierzu wurde ein Entwässerungskonzept erstellt und der unteren Wasserbehörde vorgestellt. Zwischenzeitlich liegt dazu eine wasserrechtliche Genehmigung vor, wonach das anfallende Niederschlagswasser der beantragten, gewerblichen Erweiterungsfläche auf dem beantragten (benachbarten) Grundstück versickert (verbracht) werden darf, da hierfür der Nachweis durch ein Fachingenieurbüro erbracht worden ist. Das anfallende Niederschlagswasser wird vollständig auf dem Grundstück zurückgehalten und versickert (verblieben / durch Verdunstung abgeführt). Ein Notüberlauf ist nicht erforderlich.</p> <p>Dieses Verfahren steht im Einklang zur Gesetzgebung, wonach eine Versickerung (ein Verbringen des Niederschlagswassers auf eigenem Grundstück), stets der Einleitung in ein Gewässer vorzuziehen ist, sofern es die örtlichen geologischen Beschaffenheiten gewährleisten erlauben.</p> <p>In der Begründung zur Satzungsänderung werden die Aussagen zur Niederschlagsentwässerung aktualisiert. Das Entwässerungskonzept dient als Beispiellösung und wird somit als Bestandteil in der Begründung zur Satzungsänderung aufgeführt.</p> <p>Nicht Bestandteil des vorliegenden Planverfahrens zur 1. Änderung. Hierfür ist eine Abstimmung zwischen Vorhabenträger und AZV erforderlich.</p>
--	--

### 1.2.2 Immissionsschutz

→ Zustimmung

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.	Keine Einwände zum Änderungsinhalt.
---	-------------------------------------

### 1.2.3 Abfallrecht

→ Zustimmung, Hinweise

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit geplanten Vorhaben, wenn folgende abfallrechtlichen Hinweise beachtet werden:	Grundsätzliche Zustimmung zum Planziel der Änderung. Die gegebenen Hinweise der Abfallbehörde werden zur Beachtung nachrichtlich in die Begründung der Satzungsänderung aufgenommen.
<p>Bei Bauvorhaben anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen [siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG].</p> <p>Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub sowie Bauschutt ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.</p> <p>Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Leitungsgräben sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen.</p> <p>Ab Mengen von &gt; 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.</p> <p>Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem (und nicht verunreinigtem) Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.</p> <p>Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV). Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.</p> <p>Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.</p> <p>Nach § 8 der GewAbfV sind die bei den geplanten Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.</p>	

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.

Weiterhin wird hinsichtlich des Anschlusszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung vorsorglich auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 29.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

#### 1.2.4 Bodenschutz

→ Zustimmung, Hinweise

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde gibt es zum o.g. Vorhaben keine Einwände, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Grundsätzliche Zustimmung zum Planziel der Änderung. Die gegebenen Hinweise der Bodenschutzbehörde werden zur Beachtung nachrichtlich in die Begründung der Satzungsänderung aufgenommen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige untere Bodenschutzbehörde auf Grundlage des § 11 BBodSchG i.V.m §§ 9, 11 BodSchAG LSA über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Für den Geltungsbereich der o.g. 1. Änderung ist im aktuellen Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsfläche (ALVF) registriert. Schädliche Bodenveränderungen sind mir nicht bekannt.

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können.

Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbringen von (Boden-)Materialien auf oder in den Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung (z.B. landschafts- und gartenbauliche Gestaltungsmaßnahmen, Herstellung einer Geländeoberfläche nach baulichen Eingriffen in den Untergrund) vorgesehen sein, dann sind neben den allgemeinen Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV insbesondere

- die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 7 BBodSchV sowie
- die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 8 BBodSchV einzuhalten.

Mit der Neufassung der BBodSchV wurde u.a. das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden ab 01.08.2023 neu geregelt. Zur Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anforderungen verweise ich auf die Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Leitungsgräben, befestigte Lagerflächen, Unterbau von Fundamenten, Dämme/Schutzwälle) vorgesehen sein, dann sind zudem die Anforderungen der Ersatzbaustoffv einzuhalten. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.

Gemäß § 6 Abs. 9 und Abs 10 BBodSchV sind beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Zudem sind die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge zu beachten.

Die verwendeten Materialien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder herzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.

Gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV sind Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Die Materialien sind mindestens auf die in Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen.

Die Probenahmen und -analysen haben gemäß Abschnitt 4 i.V.m. mit Anlage 3 BBodSchV zu erfolgen. Gemäß § 19 Abs. 1 BBodSchV sind Probenahmen von Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probenahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 BBodSchG notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Diese sich aus § 19 Abs. 1 BBodSchV ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Probenahme sind gemäß § 28 Abs. 2 BBodSchV ab dem 1. August 2028 einzuhalten.

Im Rahmen des Auf- oder Einbringens von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 7 BBodSchV darf nur Bodenmaterial / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß Ersatzbaustoffv als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) klassifiziert wurde.

Im Rahmen des Auf- und Einbringens von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 8 BBodSchV darf nur Bodenmaterial (ohne Oberboden) / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß Ersatzbaustoffv als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) und ggf. der Klasse 0\* (BM-0\* / BG-0\*) klassifiziert wurde.

Gemäß § 6 Abs. 6 BBodSchV kann von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut abgesehen werden, wenn:

- sich bei einer Vorerkundung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,
- die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt,
- die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen.

Gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV sind die Untersuchungsergebnisse oder das Vorliegen der Voraussetzungen des Verzichts auf Untersuchungen spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die weiteren Ausnahme- und Sonderregelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und § 7 Abs. 3, Abs. 6, Abs. 7 sowie § 8 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 BBodSchV sind entsprechend zu berücksichtigen.

Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 sollte erfolgen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird (§ 4 Abs. 5 BBodSchV).

### 1.2.5 Naturschutz

→ Zustimmung

<p>Das in Rede stehende Grundstück befindet sich aktuell in keinem Schutzgebiet im Sinne der §§ 23 bis 30, 32, 33 BNatSchG.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen vom 28. November 2024 stimmt die untere Naturschutzbehörde der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Sandersdorf-Brehna aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht zu.</p>	<p>Übereinstimmung, der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Schutzgebiet im Sinne der §§ 23 bis 30, 32, 33 BNatSchG</p> <p>Zustimmung zum Änderungsinhalt.</p>
--	---

### 1.3 Brand- und Katastrophenschutz

#### 1.3.1 Brandschutz

<p>Die Stellungnahme zu brandschutzrechtlichen Belangen wird nachgereicht.</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.</p>
--	---

#### 1.3.2 Kampfmittel

→ Hinweise

<p><u>Prüfung Kampfmittel - § 13 BauO LSA i.V.m Kampfm-GAVO</u></p> <p>Die betreffende Fläche wurde anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft.</p> <p>Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.</p> <p>Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Unsere vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung.</p>	<p>Überprüfung erfolgte anhand vorliegender Unterlagen und Erkenntnisse.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird in die Begründung zur Satzungsänderung aufgenommen.</p>
--	--

<p>Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, so ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.</p>	<p>Hinweis wird in die Begründung zur Satzungsänderung aufgenommen.</p>
--	---

#### 1.4 Bauordnungsrecht / Planungsrecht

→ Zustimmung

<p>Aus bauordnungsrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände Gegen vorliegende B-Planänderung.</p>	<p>Zustimmung zum Planziel der Änderung.</p>
--	--

#### 1.5 Denkmalschutz

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nicht berührt werden. Gegen o.g. Vorhaben werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde daher keine Einwände vorgetragen.</p> <p>Es wird darum gebeten folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA: Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.</li> </ul> <p>Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, bleibt die Erteilung weiterer Auflagen ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).</li> </ul>	<p>Keine Berührung mit Belangen der unteren Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Zustimmung zum Planziel der Änderung</p> <p>Die gegebenen Hinweise zur Melde- und Dokumentationspflicht werden in die Begründung zur Satzungsänderung aufgenommen.</p>
--	---

**2. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Referat Bodendenkmalpflege**  
Stellungnahme vom 17.02.2025  
Zeichen: PE 25-01099

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht <b>keine Einwände</b>.</p> <p><b>Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.</b></p> <p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal <i>ipso iure</i> und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen.</p> <p>Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefunden Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen.</p> <p>Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG.</p> <p>Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	<p>Zustimmung zum Planziel der Änderung</p> <p>Hinweise werden in die Begründung zur Satzungsänderung aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bestandteil nachgelagerter Planungen.</p>
---	---

**3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**

Stellungnahme vom 10.02.2025  
Zeichen.: 2025-02111-V24-DE

→ **Zustimmung, Hinweis**

<p>Die Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Geoinformationswesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Einwände zum Planziel der Änderung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur Satzungsänderung wird zur Beachtung darauf hingewiesen.</p>
--	--

**4. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt**

Stellungnahme vom 24.01.2025  
Zeichen.: Frau Schwarz

→ **Zustimmung**

<p>Diese Stellungnahme ergeht als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern I. Ordnung, Hochwasserschutzanlagen und wasserwirtschaftlichen Anlagen.</p> <p>Aus Sicht des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Wittenberg, bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans. Es befinden sich keine Anlagen oder Gewässer in der Unterhaltungslast des LHW im betroffenen Gebiet.</p>	<p>Beteiligung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als möglicherweise von der Planänderung betroffenen Behörde.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, keine Einwände zum Planziel der Änderung.</p> <p>Übereinstimmung mit Kenntnisstand.</p>
--	---

**5. MITNETZ Gas mbH**

Stellungnahme vom 20.01.2025  
Vorgang Nr.: TG-V111855

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p>Die Sandersdorf-Brehna Netz GmbH &amp; Co. KG bzw. die Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) sind Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte ....</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

und haben die per Pachtvertrag bevollmächtigte Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ Gas) beauftragt, alle Rechte und Pflichten im Rahmen von Genehmigungsverfahren/ -planungen (TÖB) sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und die erforderliche Stellungnahme abzugeben.

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

#### Gashochdruckleitung und Gasmitteldruckleitungen

Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 227.04 (DN 200/DP 16) und den Gasmitteldruckleitungen übergeben wir mit diesem Schreiben die Bestandspläne Blattnr. 1 und 2, Im angegebenen Bereich befindet sich weiterhin eine stillgelegte Leitung.

Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab. Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage. Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Ist bekannt.

Der vorhandene Anlagenbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung zur Satzungsänderung aufgenommen.

In der Begründung zur Satzungsänderung wird darauf hingewiesen.

In der Begründung zur Satzungsänderung wird auf die zu beachtenden Verhaltensregeln hingewiesen.

Hinweis wird in die Begründung zur Satzungsänderung aufgenommen.

Die MITNETZ Strom mbH wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

In der Begründung zur Satzungsänderung wird auf die begrenzte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern hingewiesen.

Bestandteil nachgelagerter konkreter Vorhabenplanung.

## 6. MITNETZ Strom

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Belange der MITNETZ Strom, die dem Änderungsinhalt entgegenstehen könnten, sind der Stadt Sandersdorf-Brehna nicht bekannt.

## 7. Abwasserzweckverband „Westliche Mulde“ → Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom: 27.01.2025

Bearbeiter: Frau Pietsch

Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger Öffentlicher Belange mit folgenden Auflagen zu.

Die abwassertechnischen Anlagen (Verbandsanlagen) innerhalb des Planungsgebietes sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und sind als mit Schutzstreifen im in der Planzeichnung aufzunehmen.

Für Abwasseranlagen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist ein Arbeits- und Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 6 m bei Anlagen bis DN 400 auszuweisen. Die Mitte des Schutzstreifens soll mit der Leitungs-/Kanalmitte übereinstimmen. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine betriebsfremden Bauwerke zu errichten. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Abwasseranlage beeinträchtigen.

Die Kanäle sind vor Beschädigung zu schützen. Im Zuge eventueller Straßenbaumaßnahmen sind die Schachthöhen auf die neue Geländeoberkante anzupassen. Schachtabdeckungen sind fachgerecht einzubauen. Festgestellte Schäden sind dem AZV vor Beginn von Bau-tätigkeiten schriftlich anzuzeigen.

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Grundsätzlich ist die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in die Verbandsanlage antrags-, genehmigungs- und gebührenpflichtig.

Die Schmutzwasserentsorgung über das öffentliche Netz ist grundsätzlich möglich.

Eine Regenwasserentsorgung über die Verbandsanlage ist nur bedingt möglich. Die Anlagen zur Niederschlagswasserentsorgung einschließlich Regenrückhaltebecken wurden für einen Befestigungsgrad von 45 % ausgelegt.

Grundsätzliche Zustimmung.

Die Verbandsanlagen des AZV im Geltungsbereich werden nachrichtlich als Prinzipdarstellung in die Planzeichnung zur Satzungsänderung aufgenommen.

Hinweis wird in die Begründung zur Satzungsänderung aufgenommen. Zu beachten im Rahmen der Planrealisierung.

Zur Kenntnis genommen.

Grundsätzliche Entsorgung des Schmutzwassers über das öffentliche Netz möglich.

Zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich liegt eine wasserrechtliche Genehmigung vor, wonach das anfallende Niederschlagswasser der Erweiterungsfläche (PKW-Aufstellfläche im Baufeld 2) auf dem Grundstück versickert werden darf.

<p>Durch die über die Jahre nachträglich befestigten Grundstücksflächen, die ohne Antragstellung, Genehmigung und Anzeige in die Verbandsanlagen entwässern, können wird derzeit keine Genehmigungen zur Direkteinleitung von Niederschlagswasser erteilen. Eine Überprüfung der tatsächlich angeschlossenen Niederschlagswassereinleitflächen ist geplant.</p> <p>In Absatz K der Begründung wird angegeben, dass die Dachflächen der im Bau Feld 2 befindlichen vorhandenen Gebäude in die Verbandsanlage entwässern. Vom Grundstück Otto-Hahn-Str. 3 liegen dazu keine Angaben und Einleitgenehmigungen vor. Weiterhin sind zahlreiche Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken aufgeführt.</p> <p>Das zwischengespeicherte Niederschlagswasser soll vorwiegend zur Bewässerung der grundstückseigenen Bepflanzung genutzt werden. Dies erfolgt in der Regel ausschließlich in den Vegetationszeit. Nicht benötigtes Niederschlagswasser in der vegetationsarmen Zeit oder bei langanhaltenden bzw. starken Niederschlagswasserereignissen soll in den angrenzenden von der Stadt Sandersdorf-Brehna bewirtschafteten Bachlauf mit Einlauf in den Teich am Wiesewitzer Platz, welcher wiederum einen Überlauf in die Verbandsanlage hat. Die letzte Aussage, dass das gesamte Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbleibt ist somit falsch.</p> <p>Die Einschätzung bzw. Zustimmung zur Einleitung von Niederschlagswasser über den Bachlauf in den Teich obliegt der Stadt Sandersdorf-Brehna. Zu beachten ist, dass auch das Regenrückhaltebecken des Verbandes in diese kommunalen Anlagen entwässert.</p> <p>Der Überlauf des Teiches in die Verbandsanlage ist begrenzt (DN 200/250). Aufgrund der Volllastung der anschließenden Niederschlagswasseranlagen des Verbandes einschließlich der Niederschlagswasserpumpstation „Rheinstraße“ und der behördlich begrenzten Einleitmenge in den Strengbach (Vorflut) ist eine Erhöhung der Überlaufmenge vom Teich nicht möglich.</p>	<p>Dazu liegt auch ein Entwässerungskonzept vor, wonach die Entwässerung des Abstellplatzes über ein dezentrales, flächennahes System bestehend aus Entwässerungsrinnen, Sickerriegen und einem offenen Versickerungsbecken erfolgt.</p> <p>In der Begründung zur Satzungsänderung werden die Aussagen zur Niederschlagsentwässerung aktualisiert. Das Entwässerungskonzept wird Bestandteil der Begründung zur Satzungsänderung.</p> <p>Die gegebenen Hinweise zur Überprüfung der tatsächlich angeschlossenen Niederschlagswassereinleitflächen und möglicherweise fehlender Einleitgenehmigungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Planverfahrens zur 1. Änderung. Hierzu sind Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und AZV erforderlich.</p> <p>Entsprechend dem zwischenzeitlich vorliegenden Entwässerungskonzeptes wird das anfallende Niederschlagswasser vollständig auf dem Grundstück zurückgehalten und versickert. Ein Notüberlauf ist nicht vorgesehen, da das geplante Versickerungssystem so bemessen ist, dass es das Bemessungsregenereignis mit einem Abflussbeiwert von <math>n = 0,1</math> vollständig aufnehmen und abführen kann.</p>
<p>Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die begrenzte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern wird in der Begründung zur Satzungsänderung hingewiesen. Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens werden keine weitere Änderungen vorgenommen, die eine erneute Beteiligung des AZV erfordern.</p>

## 8. MIDEWA mbH, NL Muldenaue-Fläming

→ Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 20.02.2025

Bearbeiter Herr Köpke

<p>Hiermit stimmen wir der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans im Rahmen unseres Äußerungsrechtes gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu.</p> <p>Der vorhandene Leitungsbestand ist auf den beiliegenden Bestandsplänen eingetragen und ist durch geeignete Mittel vor jeglicher Beschädigung zu schützen.</p> <p>Folgende Vorschriften sind einzuhalten:</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung unter Beachtung der gegebenen Hinweise und Ausführungen.</p> <p>Der Anlagenbestand wird nachrichtlich als Prinzipdarstellung in die Planzeichnung zur Satzungsänderung aufgenommen.</p> <p>Die Vorschriften sind im Rahmen der nachgelagerten Objekt- und Erschließungsplanung sowie der Planrealisierung zu beachten. In der Begründung zur Satzungsänderung wird auf die Vorschriften zur Beachtung hingewiesen.</p>
<p>Vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten im Nahbereich unserer Leitungen ist ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten vom Bauausführenden zu beantragen (Schachtschein). Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Bei geplanter Parallelverlegung bzw. Näherung mit Anlagen Dritter ist ein lichter horizontaler Mindestabstand zu unseren Versorgungsanlagen von 0,40 m einzuhalten.</p> <p>Bei notwendigen Kreuzungen mit Anlagen Dritter ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,30m zu unseren Versorgungsanlagen einzuhalten. Die genaue Tiefe der Trinkwasseranlage ist durch Handschachtung festzustellen.</p> <p>Sollte der Leitungsinhaber größere Abstände zu seinen Anlagen fordern, so sind diese zwingend einzuhalten, so dass bei späteren Reparatur- und Wartungsarbeiten an unseren Anlagen keine zusätzlichen Kosten für die Leitungs-/Kabelsicherung entstehen (z.B. Beobachtungsposten, Abstellen der Versorgung und damit verbundene Entschädigungszahlungen).</p> <p>Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist ein Arbeits- und Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 4 m bei Anlagen kleiner DN 150, 6 m bei Anlagen kleiner DN 400, 8 m bei Anlagen kleiner DN 600 und 10 m bei Anlagen ab DN 600 einzuhalten. Die Mitte des Schutzstreifens soll mit der Leitungsmittelpunkt übereinstimmen. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine betriebsfremden Bauwerke und Masten zu errichten. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Trinkwasseranlage beeinträchtigen.</p> <p>Schieber- und Hydrantenkappen sind auf das neue Niveau anzupassen. Defekte Kappen werden von uns bereitgestellt.</p>	
<p>Gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 obliegt der abwehrende Brandschutz den Städten und Gemeinden. Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Da wir laut DVGW - Arbeitsblatt W 405 im Brandfall unsere Kunden mit einem Restdruck von 1,5 bar weiter versorgen müssen, werden bei Messungen die Entnahmestellen nur so weit geöffnet, dass der Netzdruck nicht unter 1.5 bar absinkt. Die MIDEWA GmbH übernimmt keinerlei Garantie, dass eine bestimmte Menge kontinuierlich bereitgestellt werden kann.</p>	<p>Ist bekannt.</p> <p>Ist bekannt, Bereitstellung von Löschwasser seitens der MIDEWA erfolgt nach Können und Vermögen.</p> <p>In der Begründung zur Satzungsänderung werden ergänzende Hinweise zum erforderlichen Löschwasserbedarf aufgenommen.</p>

Die Hydranten in unserem Versorgungsnetz sind technische Hydranten und dienen nur zu technischen Zwecken (z.B. zur Netzspülung oder Entlüftung des Trinkwassernetzes).	Zur Kenntnis genommen.
Derzeit gibt es keine eigenen Planungen der MIDEWA im Bebauungsgebiet.  Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.	Zur Kenntnis genommen.  Auf die begrenzte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern wird in der Begründung zur Satzungsänderung hingewiesen. Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens werden keine weitere Änderungen vorgenommen, die eine erneute Beteiligung des AZV erfordern.

## 9. LMBV mbH

Stellungnahme vom 04.02.2025  
Zeichen: VS 13 EA 009-2025

→ Zustimmung, Hinweise

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Vorhaben:	Die nachfolgend gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung zur Satzungsänderung aufgenommen.
<p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bereiches der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Köckern/Goitsche und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserwiederanstieg gilt im Vorhabensbereich als abgeschlossen. Saisonale und meteorologische Schwankungen sind dennoch nicht auszuschließen.</p> <p>Basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrogeologischen Modells, wird sich für den mittleren stationären Strömungszustand des Untersuchungsgebietes ein flurnaher Grundwasserstand <math>\leq 2,0</math> m unter Geländeoberkante einstellen.</p> <p>Die Angabe zu den sich einstellenden Flurabständen ist als Näherung zu verstehen, denn das Berechnungsmodell besitzt Großraumcharakter, arbeitet entsprechend seines Elementerasters mit Mittelwertansätzen und unterliegt, in Abhängigkeit von sich ändernden Randbedingungen, somit einer ständigen Verifizierung. Bei der Aussage, zu den sich einstellenden Flurabständen, handelt es sich um mittlere klimatische Bedingungen. Saisonal bedingte Schwankungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind deshalb auf der Grundlage objektspezifischer Baugrunduntersuchungen, die geologischen und hydrologischen Verhältnisse eindeutig zu klären.</p>	
Betriebsnotwendige Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV sind nicht vorhanden. Neuerrichtungen sind nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen.
Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.	Örtliche Versorgungsunternehmen wurden am Änderungsverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor.
Unter Berücksichtigung der o.g. Gegebenheiten bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken bzw. Einwände gegenüber dem Vorhaben.	Zustimmung zum Planziel der Änderung.